

1 **Keine erneute Vorratsdatenspeicherung - Runter vom digitalen Irrweg der**
2 **Verbrechensbekämpfung**

3
4 Beschlossen zur Weiterleitung an den SPD-Landesparteitag, den Juso Bundeskongress, die SPD
5 Bundestagsfraktion und die SPE-Fraktion im Europäischen Parlament.

6
7 Wir fordern:

- 8 - den Bundesparteitag der SPD auf, von der Vorratsdatenspeicherung im Ganzen in der
9 Beschlusslage der SPD und damit vom Beschluss Nr. 66 des ordentlichen SPD-Parteitags
10 vom 06. Dezember 2011 abzurücken und sich gegen eine Vorratsdatenspeicherung
11 auszusprechen.
- 12 - die SPD Bundestagsfraktion auf, keinen neuen Gesetzesentwurf in der großen Koalition
13 zu verabschieden oder zu unterstützen.
- 14 - die SPE-Fraktion im Europäischen Parlament sowie die sozialdemokratischen Mitglieder
15 des Europäischen Rats, sowie der Europäischen Kommission auf, nicht für eine erneute
16 EU-Richtlinie zur Einführung der Vorratsdatenspeicherung einzutreten.

17
18 **Begründung:**

19 Spätestens seit einem Vorstoß unseres Parteivorsitzenden Sigmar Gabriel ist das Thema
20 Vorratsdatenspeicherung (VDS) wieder aktuell. Fakt ist: Im Koalitionsvertrag ist eine
21 Neuauflage der VDS verankert. Doch ist das Festhalten an dieser Vereinbarung auch sinnvoll?

22
23 **Der rechtliche Rahmen**

24
25 Die VDS hat ihren Ursprung in der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des
26 Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten und in Deutschland in den
27 §§ 113a, 113b des Telekommunikationsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung
28 der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen.

29
30 Die VDS im Sinne dieser Richtlinie und der darauf beruhenden deutschen Gesetze umfasst die
31 Speicherung folgender Daten: Bestands-, Standort- und Verkehrsdaten. Das sind zum einen
32 personenbezogene Daten eines Nutzers bzw. Anschlussinhabers (Bestandsdaten), etwa Name,
33 Adresse, Zahlungs- und Kontodaten sowie die IP-Adresse - die Nummer, die alle
34 internetfähigen Geräte besitzen, damit sie innerhalb eines Datennetzwerkes eindeutig
35 identifiziert werden können. Gespeichert werden auch die gewählten Rufnummern und
36 kontaktierten E-Mail-Adressen, Datum und Uhrzeit sowie die Dauer der Verbindung (Verkehrs-
37 bzw. Verbindungsdaten). Bei mobilen Endgeräten wird auch der Standort der Gesprächspartner
38 gespeichert.

39
40 Die Speicherung dieser Daten sollte demnach für mindestens sechs bis hin zu 24 Monaten
41 andauern und das alles anlasslos, also von jedermann. Begründet wurde die Notwendigkeit der
42 Maßnahme mit der Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus. Die Auswertung von
43 (elektronischen) Kommunikationsmitteln sollte das wirksame Ermittlungswerkzeug bei
44 organisiertem Verbrechen und Terrorismus sein.

46 Die §§ 113a, 113b TKG wurden am 02.03.2010 vom Bundesverfassungsgericht für
47 verfassungswidrig erklärt und waren damit ab dem Tag der Urteilsverkündung nichtig. Grund
48 waren der Verstoß gegen das Post- und Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 I GG und die
49 informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 I GG. Am 08.04.2014 hat dann der Europäische
50 Gerichtshof die Richtlinie 2006/24/EG ebenfalls für ungültig erklärt, womit die Richtlinie bei
51 Inkrafttreten ungültig war. Grund für die Aufhebung war der Verstoß gegen die in der
52 Europäischen Grundrechtecharta (GRC) normierten Grundrechte auf Achtung des Privat- und
53 Familienlebens (Art 7 GRC), des Grundrechts auf Schutz der personenbezogenen Daten (Art 8
54 GRC) und wegen Verstoßes gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit (Art 52 GRC).

55

56 **Der politische Rahmen**

57

58 Deutschland war aufgrund der Richtlinie 2006/24/EG zu einer gesetzlichen Umsetzung der
59 VDS gezwungen. Nach dem Urteil des BVerfG gab es Strafgeldandrohungen der EU, würde man
60 die Richtlinie nicht wieder umsetzen. Die FDP hat sich in der schwarz-gelben Koalition dennoch
61 einer erneuten Umsetzung verweigert, so lange kein Urteil des EuGH vorlag. Dieses Urteil sollte
62 auch dem Koalitionsvertrag nach abgewartet werden, bevor ein neuer Gesetzentwurf
63 erarbeitet werden sollte.

64

65 Aufgrund der Anschläge von Paris ist die Debatte auch nach und trotz eines negativen Urteils
66 des EuGH über die VDS wieder entbrannt. Dieser Reflex entspricht dem ursprünglichen Grund
67 der Einführung der VDS, der in den Anschlägen von Madrid 2004 und London 2005 zu finden
68 ist.

69

70 **Sozialdemokratischer Ausblick**

71

72 Betrachtet man die rechtliche und gesellschaftliche Entwicklung der VDS kann man als
73 Sozialdemokratie nur zu einem Schluss kommen: Die VDS als Instrument der Kriminalitäts-
74 und Terrorismusbekämpfung ist abzulehnen. Die Eingriffe und deren Umfang sind in keinsten
75 Weise gerechtfertigt. Positive Effekte konnten bis heute nicht nachgewiesen werden und auch
76 die Anschläge von Paris konnten nicht verhindert werden, obwohl Frankreich die VDS hat. Eine
77 anlasslose Speicherung nahezu aller Kommunikationsdaten sämtlicher Bundesbürger verstößt
78 nicht nur gegen den sozialdemokratischen Grundsatz der Freiheit, sondern sprengt auch jeden
79 Rahmen der Verhältnismäßigkeit.

80

81 Aus dem Allheilmittel der Verbrechensbekämpfung ist höchstens noch eine Allmachtsfantasie
82 für Datensammler geworden.

83

84 Deshalb muss sich die SPD von dem Instrument VDS distanzieren. Es darf keinen neuen
85 Gesetzesentwurf im Bundestag geben und auch auf europäischer Ebene muss man versuchen
86 eine Neuauflage der VDS zu verhindern. Vielmehr muss man sich jetzt Gedanken machen, wie
87 man Kriminalität unter Zuhilfenahme digitaler Mittel wirklich effizient bekämpfen kann und
88 den zuständigen Stellen das notwendige Rüstzeug und die Finanzen an die Seite stellen.